

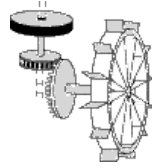


a. tschnerer

begutachtung - überwachung - beratung - planung - kontrolle



ingenieurbüro für maschinenbau und wirtschaftsingenieurwesen



ing. anton tschnerer

allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter sachverständiger



ARBEITSMITTEL, MASCHINEN, GERÄTE

PRÜFUNG, RISIKOANALYSE, KONFORMITÄTSPRÜFUNG

**Grundsätzliches zu den Arbeitsmitteln
Anwendungsbereiche und Prüfpflichten**

Kurzinformation über die Tätigkeitsbereiche

[VERTRAUENSGRUNDSATZ](#) [BESTIMMUNGEN](#) [INFORMATIONEN](#) [UMBAUTEN](#) [PRÜFPFLICHTEN](#)

Grundsätzliches zu den Arbeitsmitteln

Die Benutzung von Arbeitsmitteln ist vom Grundsatz her im 3. Abschnitt ASchG geregelt; dies wird auch in anderen, ähnlichen Gesetzen - z.B. die DienstnehmerInnen betreffend (B-BSG) - so gehalten. Für die Besonderheiten (Anforderungen, Informationspflicht, Unterweisung, etc.) zur Benutzung der Arbeitsmittel und die **PRÜFUNG VON ARBEITSMITTELN** gelten die Bestimmungen der jeweiligen Arbeitsmittelverordnung (AM-VO oder B-AM-VO).

Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch ArbeitnehmerInnen (DienstnehmerInnen) vorgesehen sind. Zu den Arbeitsmitteln gehören im Besonderen auch Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern, Lastenaufzüge, Leitern, Gerüste, Feuerungsanlagen, Behälter, Silos, Förderleitungen, sowie kraftbetriebene Türen und Tore.

Die Maschinensicherheitsverordnung (MSV) ist eine wesentliche Grundlage für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln, da dort das Inverkehrbringen von Maschinen bzw. Arbeitsmitteln klar geregelt ist und hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen die Inverkehrbringer haften. Mit der Konformitätserklärung und der CE-Kennzeichnung von Maschinen, Geräten und Anlagen werden diese „Grundlegenden Sicherheitsanforderungen“ (GSA) vom Hersteller bescheinigt.

Nicht unterschätzt werden darf, dass in vielen Arbeitsstätten auch sogenannte „Alte Maschinen“ (mit Baujahr vor 1995, im Sinne der - inzwischen außer Kraft getretenen - AMGSV hergestellt) in Verwendung sind. Bei Änderungen an einer Betriebsanlage oder wiederkehrenden Prüfung gem. § 82b GewO, wird fast immer - was die Sicherheitsanforderungen an diese Arbeitsmittel betrifft - behördlicherseits eine Nachrüstung gem. 4. Abschnitt AM-VO als Auflage erteilt und ein Prüfbefund vorzulegen sein.

„Vertrauensgrundsatz“ für die Benutzung von Arbeitsmitteln

Im Sinne des ASchG (oder in anderen Gesetzen ähnlich geregelt) können Arbeitgeber darauf vertrauen (Zitat):

Werden von Arbeitgebern Arbeitsmittel erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass diese Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

Allgemeine Bestimmungen

Die AM-VO gilt für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen, die unter das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, B-BSG etc.) fallen. Im Wesentlichen findet diese Verordnung auch bei den Dienststellen des Bundes (B-AM-VO), in den Bundesländern und Gemeindeverwaltungen Anwendung. Es wird zwar z.B. beim B-BSG im 3. Abschnitt die Verwendung und Prüfung von Arbeitsmitteln ausführlich behandelt, deckt sich aber mit der AM-VO und B-AM-VO. Das Gleiche gilt auch für die anderen bereits genannten Dienststellen.

Allgemeine Informationen

Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die hinsichtlich Konstruktion, Bauweise und weiterer Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Wenn die Benutzung eines Arbeitsmittels mit der Gefahr für Sicherheit und Gesundheit verbunden ist, müssen ArbeitnehmerInnen (DienstnehmerInnen) ausreichende Informationen erhalten; entsprechende Unterweisungen haben ebenso zu erfolgen.

Umbau von Maschinen

Die Benutzung von Arbeitsmitteln, die in einem größeren Umfang geändert werden - als dies von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist - ist nur dann zulässig, wenn eine Risikoanalyse durchgeführt wird und die erforderlichen Maßnahmen gesetzt werden.

Prüfpflichten

Die Prüfpflichten im Sinne der AM-VO beziehen sich auf alle Arbeitsmittel die unter den Prüfarten gem. §§ 7 bis 10 angeführt sind; dort ist erkennbar, welche Arbeitsmittel - die für verschiedenste Arbeitsvorgänge ihre Verwendung finden - auch tatsächlich dieser strengen Prüfnorm unterliegen. Dieser Teil wird im Folgenden genauer beschrieben und den Bestimmungen entsprechend erklärt. Des Weiteren wird auf die Liste der prüfpflichtigen Arbeitsmittel im Anhang hingewiesen.

Auszug aus der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

Prüfarten und Prüfpflichten, befugte Prüfer und Prüfstellen

Prüfarten und Prüfpflichten *)

Prüfpflichtige Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die für sie erforderlichen Prüfungen durchgeführt sind und gilt für:

- 1) Die Abnahmeprüfung gem. § 7 AM-VO
- 2) Die jährlich wiederkehrende Prüfung gem. § 8 AM-VO
- 3) Die Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen gem. § 9 AM-VO
- 4) Die Prüfung nach Aufstellung gem. § 10 AM-VO

Vorgenommene Prüfungen sind gem. § 11 AM-VO in einem Prüfbefund festzuhalten und die Befunde von den ArbeitgeberInnen bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren.

1) Abnahmeprüfungen

Eine Abnahmeprüfung ist für alle Arbeitsmittel vorgesehen, bei denen die Sicherheit von der korrekten Montage bzw. dem korrekten Einbau abhängt.

2) Wiederkehrende Prüfungen

Arbeitsmittel, bei denen Abnutzung (Verschleiß) oder andere schädigende Einflüsse eine Gefährdung von ArbeitnehmerInnen hervorrufen können.

3) Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen

Nach schädigenden Ereignissen müssen Arbeitsmittel, für die wiederkehrende Prüfungen vorgesehen sind, vor der Weiterverwendung einer Prüfung unterzogen werden.

4) Prüfungen nach Aufstellung

Ortsveränderlich einsetzbare Arbeitsmittel sind einer Prüfung nach Aufstellung an jedem neuen Einsatzort zu unterziehen.

Befugte Prüfer und Prüfstellen **)

Prüfungen erfolgen durch bestimmte Personen und Stellen, wie ZiviltechnikerInnen einschlägiger Fachgebiete; zugelassene Prüfstellen gemäß der Gewerbeordnung (GewO) im Rahmen ihrer Zuständigkeit; akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen im Rahmen ihrer Befugnisse; Inspektionsstellen und so genannte Fachkundige.

Neben diesen Personen und Stellen, können aber auch die Ingenieurbüros einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse die **PRÜFUNG VON ARBEITSMITTELN** durchführen. Dies gilt für alle Arbeitsmittel und Prüfarten die im Sinne der AM-VO der Prüfpflicht unterliegen.

Die Erfahrungen aus den Bereichen **INGENIEURLEISTUNGEN, SACHVERSTÄNDIGENTÄTIGKEIT, ARBEITSSICHERHEIT** und **BETRIEBSANLAGEN**, ergeben für die Prüfung von Arbeitsmitteln eine solide Basis und das erforderliche Fachwissen.

*) Welche Arbeitsmittel den diversen Prüfpflichten (gem. §§ 7, 8 und 10 AM-VO) unterliegen sind in der AM-VO ausführlich angeführt. Die Prüfung gem. § 9 AM-VO gilt für alle Arbeitsmittel bei denen eine wiederkehrende Prüfung vorgesehen ist.

**) Der Gesetzgeber sieht vor, dass für bestimmte Arbeitsmittel und für bestimmte Prüfarten Inspektionsstellen und Fachkundige nicht beauftragt werden dürfen.

Weitere Informationen in der Liste im Folgenden >>>

Liste der prüfpflichtigen Arbeitsmittel (Arbeitsinspektorat)

Seite 1/4

Prüfpflichten der Arbeitsmittelverordnung	Abnahmeprüfung § 7			Wiederkehrende Prüfung § 8				Prüfung nach Aufstellung (wenn ortsveränderlich) § 10				Prüfplan Prüf- befund § 11
	Zi	ZT PA IB	ISt	Zi	ZT PA IB	ISt	FK	Zi	ZT PA IB	ISt	FK	
Anpassrampen kraftbetrieben	6	X	X	7	X	X	X					B
Anschlagmittel				13	X	X	X					B ^{PW}
Arbeitskörbe für Hubstapler, Krane und mechanische Leitern soweit nicht vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Hubstaplers, Krans oder der und mechanischen Leiter vorgesehen	8	X		16	X	X		4	X	X	X ⁺	B
Arbeitskörbe, sonstige (Ausnahme erforderlich oder vom Hersteller des gesamten Arbeitsmittels so vorgesehen)				16	X	X		4	X	X	X ⁺	B
Aufbruchgeräte im Untertagebau				26	X			9	X	X	X	B ^{PW}
Bagger zum Heben von Einzellasten (vom Hersteller so vorgesehen, mit CE-Zeichen)				12	X	X	X X					B ^{PW}
Bagger zum Heben von Einzellasten, soweit dafür nicht vom Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen	14	X		12	X	X	X X					B
Bagger, soweit nicht Prüfpflicht nach Kraftfahrzeuggesetz 1967				14	X	X	X					B ^{PW}
Bauaufzüge mit Personenbeförderung	9	X		15	X	X		3	X	X	X	Ppl B
Bauaufzüge ohne Personenbeförderung	2	X	X	2	X	X	X X	2	X	X	X	B
Becherwerke				20	X	X	X					B ^{PW}
Befahreinrichtungen				18	X	X		5	X	X	X	B
Bockwinden				2	X	X	X X	2	X	X	X	B ^{PW}
Bolzensetzgeräte				23	X	X	X					B ^{PW}
Dachdeckerfahrstühle, fahrbare Arbeitssitze				15	X	X		3	X	X	X	B
Dumper (selbstfahrendes Arbeitsmittel)				14	X	X	X					B ^{PW}
Exzenterpressen mit Handbeschickung oder Handentnahme, kraftbetrieben				22	X	X	X					B ^{PW}
Fahrzeughebebühnen	4	X	X	5	X	X	X X					B
Fahrzeugkrane				1	X	X	X X					B ^{PW}
Fahrzeugkrane mit getrennt angeliefertem Zusatzausleger bzw. zerlegt angeliefertem Gittermast				1	X	X	X X	1	X	X	X	B
Fassadenbefahrergeräte	9	X		15	X	X		3	X	X	X	Ppl B
Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe über 30 kW Nennwärmeleistung				21	X	X	X					B ^{PW}
Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (z.B. Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge)	16	X		25	X	X		8	X	X		B
Förderbänder, Förderlänge größer 5 m				20	X	X	X					B ^{PW}
Fräsen im Untertagebau (auf Baustellen)				26	X ^H			9	X	X	X	B ^{PW}
Gasfeuerungsanlagen				21	X	X	X					B ^{PW}
Gelenksteiger				15	X	X		3	X	X	X	B
Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert werden, oder von denen Arbeiten aus durchgeführt werden				27	X	X	X ^H	10	X	X	X	B

Prüfpflichten der Arbeitsmittelverordnung	Abnahmeprüfung § 7			Wiederkehrende Prüfung § 8				Prüfung nach Aufstellung (wenn ortsveränderlich) § 10				Prüfplan Prüf- befund § 11	
	Zi	ZT PA IB	Ist	Zi	ZT PA IB	Ist	FK	Zi	ZT PA IB	Ist	FK		
Arbeitsmittel													
Gesenkbiegepressen, kraftbetrieben				22	X	X	X						B ^{PW}
Hängebühnen	9	X		15	X	X							Ppl B
Hängegerüste, fahrbare	15	X		24	X	X		7	X	X			Ppl B
Hängegerüste, verfahrbare	15	X		24	X	X		7	X	X			Ppl B
Heben von Arbeitnehmer/innen, sonstige Arbeitsmittel (soweit sie nicht am Einsatzort aus Einzelteilen zusam- mengebaut oder an Umgebung montiert werden)				15	X	X		3	X	X	X		B ^{PW}
Heben von Arbeitnehmer/innen - Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusam- mengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden	9	X		15	X	X		3	X	X	X		Ppl B
Heben von Lasten, kraftbetriebene Arbeitsmittel, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen	2	X	X	2	X	X	X	2	X	X	X		B
Heben von Lasten mit sonstigen kraftbetriebenen Arbeitsmittel				2	X	X	X	2	X	X	X		B ^{PW}
Hubstapler				14	X	X	X						B ^{PW}
Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz				17	X	X							B ^{PW}
Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern, fest montiert, Hubhöhe über 2 m	7	X	X	4	X	X	X						B
Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern, fest montiert, Tragfähigkeit über 10 kN	7	X	X	4	X	X	X						B
Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern				4	X	X	X						B ^{PW}
Hubtore, kraftbetrieben	11	X	X	9	X	X	X						B
Kipptore, Torblattfläche über 10 m ² , händisch bedient	12	X	X	10	X	X	X						B
Krane über 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	1	X		1	X	X	X	1	X	X	X		B
Krane unter 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	1	X	X	1	X	X	X	1	X	X	X		B
Ladebordwände, auf Fahrzeugen aufgebaut	5	X	X	6	X	X	X						B
Ladekrane auf Fahrzeugen über 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	1	X		1	X	X	X	1	X	X	X		B
Ladekrane auf Fahrzeugen unter 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	1	X	X	1	X	X	X	1	X	X	X		B
Lastaufnahmeeinrichtungen,				13	X	X	X						B ^{PW}
Leitem, mechanische				19	X	X	X						B ^{PW}
Mastkletterbühnen	9	X		15	X	X		3	X	X	X		Ppl B
Materialeilbahnen, soweit nicht Seilbahngesetz gültig	13	X		11	X	X	X						B
Mobilkrane				1	X	X	X	1	X	X	X		B ^{PW}
Mobilkrane mit getrennt angeliefertem Zusatzausleger bzw. zerlegt angeliefertem Gittermast				1	X	X	X	1	X	X	X		B
Ölfeuerungsanlagen über 30 kW Nennwärmeleistung				21	X	X	X						B ^{PW}

Prüfpflichten der Arbeitsmittelverordnung	Abnahmeprüfung § 7			Wiederkehrende Prüfung § 8				Prüfung nach Aufstellung (wenn ortsveränderlich) § 10				Prüfplan Prüf- befund § 11	
	Zi	ZT PA IB	Ist	Zi	ZT PA IB	Ist	FK	Zi	ZT PA IB	Ist	FK		
Arbeitsmittel													
Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme, kraftbetrieben				22	X	X	X						B ^{PW}
Portalkran über 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	1	X		1	X	X	X X	1	X	X	X		B
Portalkran unter 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	1	X	X	1	X	X	X X	1	X	X	X		B
Radlader zum Heben von Einzellasten				12	X	X	X X						B ^{PW}
Radlader zum Heben von Einzellasten, soweit nicht vom Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen	14	X		12	X	X	X X						B
Radlader, soweit nicht Prüfpflicht nach Kraftfahrzeuggesetz 1967				14	X	X	X						B ^{PW}
Regalbediengeräte, durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführt	3	X		3	X	X	X X						B
Rettungseinrichtungen				18	X	X		5	X	X	X		B
Rollenbahnen, Förderlänge größer 5 m				20	X	X	X						B ^{PW}
Rolltore, kraftbetrieben	11	X	X	9	X	X	X X						B
Rolltore, Torblattfläche über 10 m², händisch bedient	12	X	X	10	X	X	X						B
Schachtbefahrungsanlagen im Untertagebau (auf Baustellen)	16	X		25	X			8	X	X	X		B
Schnelleinsatzkran				1	X	X	X X						B ^{PW}
Schornsteinbau, Einrichtungen zur Beförderung von Arbeitnehmer/innen (auf Baustellen)	9	X		15	X			3	X	X	X		B
Schrägaufzüge am Bauwerk fest verankert	2	X	X	2	X	X	X X	2	X	X	X		B
Schrägaufzüge				2	X	X	X X	2	X	X	X		B
Sektionaltore, kraftbetrieben	11	X	X	9	X	X	X X						B
Sektionaltore, Torblattfläche über 10 m², händisch bedient	12	X	X	10	X	X	X						B
selbstfahrende Arbeitsmittel, soweit nicht Prüfpflicht nach Kraftfahrzeuggesetz 1967				14	X	X	X						B ^{PW}
Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme				22	X	X	X						B ^{PW}
Stanzen mit Handbeschickung oder Handentnahme, kraftbetrieben				22	X	X	X						B ^{PW}
Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge				20	X	X	X						B ^{PW}
Tore, die sich nach oben öffnen, Torblattfläche über 10 m², händisch bedient	12	X	X	10	X	X	X						B
Tore, kraftbetrieben	11	X	X	9	X	X	X X						B
Turmdrehkrane				1	X	X	X X	1	X	X	X		B
Türen, kraftbetrieben	11	X	X	9	X	X	X X						B
Verteilmaste				28	X	X							B ^{PW}
Vortriebsgeräte für Untertagebauarbeiten, mechanische (z.B. Fräsen, Aufbruchgeräte)				26	X			9	X	X	X		B
Winden, Zuggeräte				2	X	X	X X	7	X	X	X		B

Seite 4/4

Zeichenerklärung

- Zi Ziffer der jeweiligen Rechtsgrundlage
- ZT Ziviltechniker/innen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik
- PA zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, im Rahmen ihrer Befugnisse.
- IB Ingenieurbüros (Technische Büros) einschlägiger Fachrichtung**
- Ist Inspektionsstellen gemäß § 15 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009 FK Fachkundige Person
- ^HFachkundige Personen, die vom Gerätehersteller eingeschult worden sind
- ~~X~~ bedeutet, dass das Arbeitsmittel im vierten Jahr nicht durch Fachkundige, sondern durch eine der anderen Personengruppen zu prüfen ist.
- * Bei Kranen mit Arbeitskörben auf Baustellen nicht durch fachkundige Personen Ppl Prüfplan erforderlich
- B Prüfbefund erforderlich
- B^{FW} Prüfbefund nur für wiederkehrende Prüfung erforderlich, Prüfplakette möglich